Satzung

der

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Grundkapital und Aktien	4
III.	Verfassung der Gesellschaft	4
IV.	Persönlich haftende Gesellschafter	5
V.	Aufsichtsrat	6
VI.	Hauptversammlung	10
VII.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung	12
VIII.	Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA".

(2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Ankauf, die Anmietung, die Vermietung und der Verkauf von Schienenfahrzeugen aller Art sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die einer Erlaubnispflicht unterliegen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden und zu dessen Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erreichung des Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmen zu beteiligen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

(4) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.854.300,00.

(2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 1.190.000,00 wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der European Wagon Lease Asset GmbH, Hamburg, erbracht.

§ 5 Aktien

(1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.842.750 auf den Namen lautende vinkulierte Nennwertaktien. Der Nennwert dieser Aktien beträgt 1,00 Euro pro Stück. Weiter ist das Grundkapital eingeteilt in 7.000 auf den Namen lautendende vinkulierte Nennwertaktien. Der Nennwert dieser Aktien beträgt 1,65 Euro.

(2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben. Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die persönlich haftende Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft wird allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Die Geschäftsführung obliegt allein der

Hammonia Capital GmbH, Hamburg.

(in dieser Satzung auch als „persönlich haftende Gesellschafterin" bezeichnet).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 8 Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Hammonia Capital GmbH mit Sitz in Hamburg.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

(4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten- ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften- im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

(5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftungspflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 9 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Die Stellung der Hammonia Capital GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

(3) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt oder verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

V. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Kommanditaktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. Sie treten bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

(4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amts gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre gewählt worden sind, erfolgen. Diese Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre den Vorsitz übernimmt, bedarf keiner besonderen Einberufung.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Scheidt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich und vor Fassung anderer Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel zweimal im Kalenderjahr einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien einberufen. In der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Beschlüsse, bei denen nicht alle Mitglieder physisch anwesend sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich in Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien, übermittelte Stimmabgaben oder in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(5) Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(3) Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats uns seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

(5) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich EUR 1.500 sowie ein Sitzungsgeld von EUR 250 für jede Sitzungsteilnahme.

(2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(3) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

(4) Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort, Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

(2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin lädt die Aktionäre schriftlich (Brief. Fax, E-Mail) ein. Auf ein Einschreibe-Verfahren wird ausdrücklich verzichtet. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1.

§ 16 Teilnahme, Ausübung des Stimmrechts

(1) Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(2) Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Giro-Sammelverwahrung befindliche Kommanditaktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Kommanditaktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehen Zeitpunkt beziehen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

(4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit anderen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Sie kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

(6) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Jede Kommanditaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67% der abgegebenen Stimmen und/ oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. Der vorstehende Satz 1 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 67% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

§ 18 Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Kommanditaktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung der persönlich

haftenden Gesellschafterin durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen. Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

(2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklären diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und- soweit nach dem Gesetz erforderlich- den Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen, soweit das Gesetz hierfür nicht eine längere Frist einräumt, und diesen dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist die persönlich haftende Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(3) Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. Ist die Hälfte des Grundkapitals erreicht, können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 21 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

(2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Nennbeträge der Kommanditaktien am Grundkapital verteilt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechseln (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten einer Gründungsprüfung) im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500,00.

.-.-.-.-.-.-.-.

D22/67974

UR-Nr. 39 /2020 UH

Satzungsbescheinigung des Notars nach § 181 Abs. 2 Satz 2 AktG

für die European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 149459.

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit den von mir beurkundeten Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05.03.2020, UR-Nr. 38 /2020 des unterzeichnenden Notars und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Offenbach am Main, den 05. März 2020

Ulrich Hassinger
Notar

ULRICH HASSINGER NOTAR IN OFFENBACH AM MAIN